

Steueränderungen 2019

Umfassende Analyse der steuerlichen Änderungen 2018 / 2019

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Steueränderungen 2019



Steueränderungen 2019

Autoren

Philipp Claussen
RA StB
Düsseldorf

Martin Diemer
RA StB
Stuttgart

Frank Gehring
StB
Frankfurt

Claudia Lauten
StB
Düsseldorf

Lukasz Mehl
StB
Hannover

Prof. Dr. Daniel Mohr
RA StB
Hamburg

Anke Richert
RA StB
Hamburg

Dr. Kévin P.-H. Tanguy
RA
Hamburg

Gunnar Tetzlaff
Dipl.-Wjur. (FH)
Hannover

Margot Voß-Gießwein
StB
Düsseldorf

Susanne Winter
StB
Hamburg

17. Auflage

Haufe Group

Freiburg • München • Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print: ISBN: 978-3-648-11438-4 Bestell-Nr.: 03351-0019

ePUB: ISBN: 978-3-648-11723-1 Bestell-Nr.: 03351-0109

ePDF: ISBN: 978-3-648-11724-8 Bestell-Nr.: 03351-0159

Steueränderungen 2019

17. Auflage 2019

© 2019 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

www.haufe.de

info@haufe.de

Produktmanagement: Bettina Noé

Die Angaben entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss im Januar 2019. Alle Angaben/Daten erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insb. für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Lektorat: Ulrike Fuldner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Aschaffenburg

DTP: Agentur: Satz & Zeichen, Karin Lochmann, Buckenhof

Editorial

Schenkt man dem Gutachten der fünf Wirtschaftsweisen Glauben, so ist Deutschlands Stern am Sinken. Da werden Wachstumsprognosen derzeit kräftig zurechtgestutzt, und auch im internationalen Wettbewerbsranking fällt die einstige Vorzeigevolkswirtschaft der Euro-Zone zurück. Mehr noch: Deutschland rückt bei den tariflichen Gewinnsteuersätzen im internationalen Vergleich allmählich wieder an die Spitze. Während die Bundesregierung in Berlin noch an den Eckpfeilern einer aktiven Industriepolitik laboriert, verklingt wieder einmal ungehört der Ruf nach verständlichen Steuerregeln. Das Thema Steuern ist immer mehr ein politisches und gesellschaftliches geworden – keine leichte Aufgabe für den Chronisten des Steuerjahres 2018, dies alles in die richtige Perspektive zu setzen. Mangelnde Aktivität kann man dem Gesetzgeber dabei nicht vorwerfen. Ganz im Gegenteil – die Intensität an Änderungen scheint sich weiter zu verstärken. Als namhafter Beleg für den neuerlichen Reformeifer sei an dieser Stelle das heimliche Jahressteuergesetz 2018 aufgeführt, das im Bundeskabinett seinen sperrigen Namen „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer Vorschriften“ erhielt. Das Manko dieser Massenproduktion liegt aber in einer gewissen Konzeptlosigkeit. Zu Recht gilt der Vorwurf, der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung verstrickten sich in Widersprüchen und widersetzten sich mit Nichtanwendungserlassen und Korrekturgesetzgebung der Rechtsprechung. Fazit: Die Zahl der Steueränderungen ist mittlerweile derart angestiegen, dass selbst mit der Materie Vertraute kaum Schritt halten können. Um allen Interessierten Orientierung zu bieten, bereitet das PwC-Steuerjahrbuch die wichtigsten Steueränderungen der letzten zwölf Monate wieder kompakt für Sie auf. Ziel und Aufbau des PwC Steuerführers bleiben auch in seiner neuen Auflage unverändert: Der Leser kann sich über alle Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung informieren, die im zurückliegenden Jahr wichtig waren.

Die Erstellung eines solchen Manuskripts ist nur in Teamarbeit möglich. Der besondere Dank des Herausgebers gilt deshalb dem PwC-Autorenteam, dem es mit tiefem Sachverstand, Erfahrung und Engagement wieder gelungen ist, dem Leser ein topaktuelles Regelwerk an die Hand zu geben, das viele nützliche Praxishinweise enthält. Besten Dank auch allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Haufe-Verlags für das Lektorat sowie, last but not least, Gabriele Stein, die das Jahrbuch zum 17. Mal realisiert hat.

Frankfurt am Main, im Januar 2019

Klaus Schmidt

Inhaltsübersicht

Editorial.....	5
Inhaltsverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	17
A Neue Steuergesetzgebung	25
B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2018.....	91
C Überblick über die Rechtsprechung 2018.....	149
D Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht	319
E Verrechnungspreise	349
F Rechtsprechung im allgemeinen Wirtschaftsrecht aus 2018	363
Stichwortverzeichnis	382
PwC-Standorte (Steuerberatung)	397

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	5
-----------------------	----------

Inhaltsübersicht.....	6
------------------------------	----------

Abkürzungsverzeichnis.....	17
-----------------------------------	-----------

A	Neue Steuergesetzgebung	25
----------	--------------------------------------	-----------

1	Steuergesetze, die 2018 in Kraft getreten sind.....	25
----------	--	-----------

1.1	In 2017 verabschiedete Steuergesetze.....	25
-----	---	----

1.2	In 2018 verabschiedete Steuergesetze.....	26
-----	---	----

2	Steuergesetze, die 2019 in Kraft treten.....	26
----------	---	-----------

2.1	Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG).....	26
-----	--	----

2.1.1	Kinderfreibetrag und Kindergeld, § 32 Abs. 6 S. 1 EStG	26
-------	--	----

2.1.2	Einkommensteuertarif, § 32a Abs. 1 EStG	26
-------	---	----

2.1.3	Unterhaltsleistungen, § 33a Abs. 1 S. 1 EStG.....	27
-------	---	----

2.1.4	§ 39b Abs. 2 S. 7 Halbs. 2 EStG	27
-------	---------------------------------------	----

2.1.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärung, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG.....	27
-------	--	----

2.1.6	Zuschlagsteuern, § 51a Abs. 2a S. 1 EStG	27
-------	--	----

2.1.7	Anwendungsvorschrift, § 52 Abs. 1 EStG	27
-------	--	----

2.1.8	Erhöhung des Kindergeldes	27
-------	---------------------------------	----

2.1.9	Weitere Änderung ab 2020	28
-------	--------------------------------	----

2.2	Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2018).....	28
-----	--	----

2.2.1	Einleitung.....	28
-------	-----------------	----

2.2.2	Änderungen bei Steuervergünstigungen	29
-------	--	----

2.2.2.1	Nachverzinsung bei 6b-Rücklagen, § 6b Abs. 2a EStG.....	29
---------	---	----

2.2.2.2	Maßnahmen zur Förderung der Mobilität	29
---------	---	----

2.2.2.2.1	Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, § 3 Nr. 15 EStG.....	29
-----------	--	----

2.2.2.2.2	Nutzung von Fahrrädern, § 3 Nr. 37 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG	30
-----------	--	----

2.2.2.3	Begünstigungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 3 EStG.....	31
---------	--	----

2.2.2.4	Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Pflege	32
---------	--	----

2.2.2.4.1	Arbeitgeberleistungen zur Verhinderung von Krankheiten, § 3 Nr. 34 EStG.....	32
-----------	--	----

2.2.2.4.2	Entlastungsbetrag in der Pflege (Pflegegrad 1), § 3 Nr. 36 S. 1 und S. 2 EStG	33
-----------	---	----

2.2.2.4.3	Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG	33
-----------	---	----

2.2.2.5	Sonstige Befreiungen und Entlastungsmaßnahmen	34
---------	---	----

2.2.2.5.1	Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG	34
-----------	---	----

2.2.2.5.2	Anwendungsregeln zum Sanierungsgewinn, §§ 3a, 3c EStG i. V. m. § 52 Abs. 4a S. 3 EStG.....	34
-----------	--	----

2.2.3	Änderungen bei der beschränkten Steuerpflicht	35
-------	---	----

2.2.3.1	Veräußerung von Immobilien-Kapitalgesellschaften, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG	35
---------	---	----

2.2.3.1.1	Hintergrund und Zielsetzung.....	35
-----------	----------------------------------	----

2.2.3.1.2	Regelungsinhalt.....	35
-----------	----------------------	----

2.2.3.1.3	Zeitlicher Anwendungsbereich	38
2.2.3.2	Veräußerung von Wirtschaftsgütern, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. bb EStG	39
2.2.3.2.1	Hintergrund und Zielsetzung	39
2.2.3.2.2	Regelungsinhalt	39
2.2.3.2.3	Zeitlicher Anwendungsbereich	39
2.2.3.3	Erweiterung der Auslandeinkünfte, § 34d Nr. 4 EStG	39
2.2.4	Änderungen beim Quellensteuerabzug	40
2.2.4.1	Hintergrund und Zielsetzung	40
2.2.4.2	Beschränkungen bei steuerbegünstigten Anlegern, § 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 und 44b Abs. 2 EStG	40
2.2.4.3	Erstattung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer, § 45 S. 1, 2 EStG	40
2.2.4.3.1	Hintergrund	40
2.2.4.3.2	Regelungsinhalt	41
2.2.4.3.3	Zeitlicher Anwendungsbereich	41
2.2.5	Änderungen in der Körperschaftsteuer	41
2.2.5.1	Neufassung der Verlustbeschränkung, §§ 8c, 34 Abs. 6 KStG	41
2.2.5.1.1	Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbeschränkung	41
2.2.5.1.2	Regelungsinhalt	42
2.2.5.1.3	Wiederanwendung der Sanierungsklausel, § 8c Abs. 1a KStG	43
2.2.5.2	Ertragsteuerliche Organschaft	43
2.2.5.2.1	Gewinnabführung und Ausgleichszahlungen, § 14 Abs. 2 KStG	43
2.2.5.2.2	Investmenterträge in der Organschaft, § 15 S. 1 Nr. 2a, S. 3 und S. 4 KStG	44
2.2.5.3	Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, § 3a EStG, § 34 Abs. 6c KStG	45
2.2.5.4	Beitragsrückerstattungen bei Versicherungen und Pensionsfonds, § 21 KStG	46
2.2.5.4.1	Hintergrund und Zielsetzung	46
2.2.5.4.2	Regelungsinhalt	46
2.2.5.4.3	Zeitlicher Anwendungsbereich	48
2.2.6	Änderungen in der Gewerbesteuer	48
2.2.6.1	Steuerbefreiungen für Alten- und Pflegeheime, § 3 Nr. 20, § 36 Abs. 2 GewStG	48
2.2.6.1.1	Hintergrund und Regelungsinhalt	48
2.2.6.1.2	Zeitliche Anwendung	48
2.2.6.2	Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften, § 3 Nr. 24 GewStG	48
2.2.6.3	Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, §§ 7b, 36 Abs. 2c GewStG	48
2.2.7	Änderungen in der Umsatzsteuer	49
2.2.7.1	Wesentlicher Inhalt	49
2.2.7.2	Die Änderungen im Überblick	49
2.2.7.3	Die Änderungen im Einzelnen	50
2.2.7.3.1	Leistungen der Urheber und Verwertungsgesellschaften	50
2.2.7.3.2	Umsetzung der sog. Gutschein-Richtlinie, § 3 Abs. 13 bis 15 UStG n. F.	50
2.2.7.3.3	Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer, § 3a Abs. 5 S. 3 bis S. 5 UStG n. F.	53
2.2.7.3.4	Rechnungsstellung für Unternehmer, die am sog. MOSS-Verfahren teilnehmen, § 14 Abs. 7 S. 3 UStG n. F.	54
2.2.7.3.5	Erweiterung der Anwendung des MOSS-Verfahren für Drittlandunternehmer mit einer Mehrwertsteuer-Registrierung in einem einzigen Mitgliedstaat, § 18 Abs. 4c S. 1 UStG	55
2.2.7.3.6	Anpassung der Definition des Entgelts, § 10 Abs. 1 S. 2 UStG	55
2.2.7.3.7	Haftung für Betreiber von elektronische Marktplätzen	56
2.2.8	Änderungen im Investmentsteuergesetz	60
2.2.8.1	Neudefinition des Aktien- und Mischfonds	61
2.2.8.2	Kein Verlust der Eigenschaft als Aktienfonds bei lediglich geringfügiger Abweichung	61
2.2.8.3	Erleichterungen für Dach-Investmentfonds	62
2.2.8.4	Definition des Aktivvermögens	63
2.2.8.5	Ermittlung des Werts von Alt-Anteilen, § 56 Abs. 2 S. 4 bis 7 InvStG n. F.	64
2.2.8.5.1	Bewertung von Alt-Anteilen mit fiktiven Anschaffungskosten	64
2.2.8.5.2	Sonderregelung zur Verhinderung zusätzlichen Abschreibungspotenzials	65
2.2.8.5.3	Geltung auch für die Veräußerung gleichgestellte Vorgänge	68

2.2.8.6	Vereinfachung des Verfahrens zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns, § 56 Abs. 5 InvStG.....	68
2.2.8.6.1	Beschränkung des Feststellungsverfahrens auf betriebliche Anleger.....	68
2.2.8.6.2	Gegenstand der Feststellung	69
2.2.8.7	Inkrafttreten der Änderungen, § 56 Abs. 1 S. 5 InvStG.....	70
2.2.9	Änderung in der Abgabenordnung.....	71
2.2.9.1	Erweiterung der Gemeinnützigkeit, § 67a Abs. 4 AO.....	71
2.2.9.2	Rückwirkung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft, Art. 97 Abs. 9 EGAO	71
2.2.10	Änderungen in der Grunderwerbsteuer.....	71
2.2.10.1	Redaktionelle Anpassungen, § 1 Abs. 4, § 18 Abs. 2 S. 2 GrEStG	71
2.2.10.2	Erweiterungen beim Inhalt der Anzeigepflicht, § 20 GrEStG	71
2.2.10.3	Inkrafttreten.....	73
2.2.11	Änderungen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	73
2.2.11.1	Verschonungsbedarfsprüfung und Tariftbegrenzung, § 19a Abs. 5 S. 2 ErbStG.....	73
2.2.11.2	Anpassungen bei Verschonungsregelungen, §§ 28, 28a ErbStG	73
2.2.12	Änderungen im Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz.....	75
3	Gesetzgebungsvorhaben mit steuerlicher Relevanz.....	75
3.1	Brexit-Gesetzgebung.....	75
3.1.1	Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)	75
3.1.1.1	Regelungsinhalt.....	75
3.1.1.2	Übergangszeitraum und Inkrafttreten.....	75
3.1.2	Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)	76
3.1.2.1	Einleitung.....	76
3.1.2.2	Anpassungen der steuerlichen Entstrickungsregelungen	76
3.1.2.2.1	Bildung eines Ausgleichspostens, § 4g Abs. 6 EStGEStG-neu	76
3.1.2.2.2	Bildung einer 6b-Rücklage, § 6b Abs. 2a S. 4 EStG-neu.....	76
3.1.2.2.3	Entstrickung bei Körperschaften und Einbringungen, § 12 Abs. 3 KStG-neu und § 22 Abs. 8 UmwStG-neu	76
3.1.2.2.4	Wegzug natürlicher Personen, § 6 Abs. 5 S. 4, Abs. 8 AStG-neu.....	77
3.1.2.2.5	Sonstige Entstrickungen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge, § 92a, 93, 95 EStG-neu	77
3.1.2.3	Anpassungen im Zusammenhang mit Finanz- und Versicherungsdienstleistern	77
3.2	Gesetzesvorhaben zur steuerlichen Förderung.....	78
3.2.1	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus.....	78
3.2.1.1	Regelungsziel.....	78
3.2.1.2	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau durch § 7b EStG-neu.....	79
3.2.1.3	Neue Wohnung	79
3.2.1.4	Anschaffung.....	79
3.2.1.5	Herstellung.....	79
3.2.1.6	Begünstigte Wohnungen	80
3.2.1.7	Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	80
3.2.1.8	Wohnung muss zu Wohnzwecken dienen.....	81
3.2.1.9	Verstoß gegen die 10-Jahresfrist und die Baukostenobergrenze.....	82
3.2.1.10	Festsetzung von ESt-Vorauszahlungen.....	82
3.2.1.11	Anwendungsregelung.....	82
3.2.1.12	Kritik am Gesetzentwurf.....	83
3.2.2	Weitere Vorhaben zur Förderung des Wohnungsbaus.....	83
3.2.3	Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung	84
3.3	Gesetzesinitiativen zur Steuergestaltung und Steuervermeidung.....	84
3.3.1	Überblick.....	84
3.3.2	Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.....	84

3.3.3	Regelungsinhalte.....	85
3.3.3.1	Anzeigepflicht, § 138d AO-E	85
3.3.3.1.1	Kennzeichen für die Annahme einer Steuergestaltung, § 138e AO-E	86
3.3.3.1.2	Verfahren zur Anzeige- bzw. Meldepflicht, § 138f AO-E.....	88
3.3.3.1.3	Sanktionen bei Verletzung der Anzeigepflicht	89
3.3.3.1.4	Inkrafttreten.....	90

B Überblick über die Verwaltungsvorschriften 2018..... 91

1	Änderungen bei der Einkommensteuer	91
1.1	Änderungen bei der Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG)	91
1.1.1	Behandlung der Geldleistungen für Kindervollzeitpflege.....	91
1.1.2	Vordrucke zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) für 2018 bekanntgegeben	91
1.1.3	Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG.....	92
1.1.4	Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung.....	94
1.1.5	Rückstellungen für den sog. Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitarbeit.....	95
1.1.6	E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomien 6.2	96
1.1.7	Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben.....	96
1.1.8	Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG.....	97
1.1.9	Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b Abs. 2a EStG.....	98
1.1.10	Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück	98
1.1.11	Bindungswirkung der Bescheinigung nach § 7h Abs. 2/§ 7i Abs. 2 EStG	99
1.1.12	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	100
1.1.13	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen	100
1.1.14	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags bei Vorsorgeaufwendungen	101
1.1.15	Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung	101
1.1.16	Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“.....	102
1.1.17	Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags.....	102
1.2	Änderungen bei den Einkunftsarten (§§ 13 bis 23 EStG).....	103
1.2.1	Besteuerung der Forstwirtschaft	103
1.2.2	Auswirkungen des MoMiG auf nachträgliche Anschaffungskosten gem. § 17 Abs. 2 EStG	104
1.2.3	Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.....	105
1.2.4	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer.....	106
1.2.5	Ertragsteuerrechtliche Behandlung des Umtauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft	107
1.2.6	Ertragsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen (Kryptowährungen).....	108
1.3	Sonstige Schreiben und Verfügungen.....	109
1.3.1	Alterseinkünfte-Rechner	109
1.3.2	Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer.....	110
1.3.3	Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge	110
1.3.4	Entlastung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag bei ausländischen Gesellschaften – Unionsrechtskonforme Anwendung.....	111
1.3.5	Kindergeld – Familienleistungsausgleich	113
1.3.6	Anwendungsfragen zum InvStG 2018	113
1.4	Einkommensteuerrichtlinien und -hinweise.....	115
1.4.1	Einkommensteuerrichtlinien	115
1.4.2	Einkommensteuerhinweise	115

2	Änderungen bei der Körperschaftsteuer	116
2.1	Organträger-eigenschaft eines BgA bzw. einer Eigengesellschaft.....	116
2.2	Passive Entstrickung aufgrund erstmaliger Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	118
3	Änderungen bei der Lohnsteuer	119
3.1	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer	119
3.2	Lohnsteuerliche Erfassung von Brennstoffzellenfahrzeugen.....	121
4	Änderungen bei der Umsatzsteuer	123
4.1	Grenzüberschreitende Lieferungen über Konsignationslager	123
4.2	Umsatzsteuerliche Behandlung sog. virtueller Währungen	125
4.3	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr.....	126
4.4	Ort der „juristischen“ grundstücksbezogenen sonstigen Leistungen: Nichtbeanstandungsregelung	127
4.5	Streichung des sog. „Pommes-Erlasses“	128
4.6	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Anzahlungen	129
4.7	Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt	130
4.8	Rabatte an private Krankenkassen in der Pharmaindustrie	132
4.9	Verlängerung der Übergangsregelung für Direktlieferungen in Konsignationslager.....	132
4.10	Zur Adresse auf der Vorsteuerrechnung	133
5	Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	134
5.1	Wertsteigerung infolge des Kaufkraftschwundes.....	134
5.2	Gemeiner Wert von Erfindungen und Urheberrechten (R B 9.2 ErbStR 2011).....	134
5.3	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG; Baupreisindizes	135
5.4	Bewertung des Nutzungsvorteils bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen Darlehen.....	135
5.5	Anwendung des § 30 Abs. 1 ErbStG und des § 31 Abs. 1 ErbStG bei der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.....	136
5.6	Anwendung des § 10 Abs. 8 ErbStG bei der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG	137
5.7	Allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStVA) und Mitwirkungspflichten anderer Finanzämter	137
5.8	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2019	138
5.9	Berechnung des Ablösungsbetrags nach § 25 Abs. 1 S. 3 ErbStG a. F.....	139
5.10	Erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft..... Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 24.10.2017	140
5.11	Persönlicher Freibetrag nach § 16 Abs. 2 ErbStG bei beschränkter Steuerpflicht..... BFH, Urteile vom 10.5.2017, II R 53/14 und II R 2/16	141
5.12	Verfügung betr. Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ErbStG a. F. und § 13b Abs. 4 Nr. 1 S. 2 ErbStG n. F. „Überlassung von Grundstücken“	142
5.13	Bewertung von Anteilen und Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen i. S. d. Kapitalanlagengesetzbuchs (KAGB) verbriefen (Investmentfondsanteile)	143
5.14	Schenkungen unter Beteiligungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften.....	143
5.15	Einordnung von Wertpapieren im Rahmen von Umschichtungen als junges Verwaltungsvermögen	147

C	Überblick über die Rechtsprechung 2018.....	149
1	Im Bereich der Einkommensteuer.....	149
1.1	Entscheidungen zur Gewinn- und Einkunftsermittlung (§§ 2 bis 12 EStG)	149
1.1.1	Steuerfreie Beiträgerstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtung	149
1.1.2	Grundstückstausch – Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme	150
1.1.3	Abzugsverbot für Schuldzinsen – Begrenzung auf Entnahmenüberschuss.....	152
1.1.4	Bilanzierung von Provisionszahlungen und damit in Zusammenhang stehender Aufwendungen	154
1.1.5	Abzinsung von Angehörigendarlehen	155
1.1.6	Wertaufholung einer GmbH-Beteiligung mindert steuerneutrale Gewinnübertragung	157
1.1.7	Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer.....	159
1.1.8	Abzugsverbot bei Bildung einer Ansparabschreibung	160
1.1.9	Selbst getragene Krankheitskosten können nicht beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden.....	161
1.1.10	Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar	163
1.1.11	Verminderter Sonderausgabenabzug bei Prämiengewährung durch gesetzliche Krankenkassen	164
1.1.12	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes	165
1.1.13	Berücksichtigung einer USt-Vorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung	167
1.2	Entscheidungen zu den Einkunftsarten (§§ 13 bis 23 EStG)	168
1.2.1	GewSt-Pflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft	168
1.2.2	Keine Abfärbung bei Verlusten	169
1.2.3	Wirtschaftliches Eigentum an einem Mitunternehmeranteil	171
1.2.4	Einkünfte eines national und international tätigen Fußballschiedsrichters – Gewerblichkeit und abkommensrechtliche Behandlung	172
1.2.5	Übertragung von verrechenbaren Verlusten.....	174
1.2.6	Verlustabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken	175
1.2.7	Fondsetablierungskosten bei modellhafter Gestaltung.....	176
1.2.8	Vorab-Gewinnverteilungsbeschluss auch bei späterer Veräußerung der Beteiligung anzuerkennen	177
1.2.9	Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten	179
1.2.10	Deutsches Besteuerungsrecht bei Zahlung eines sog. Signing Bonus.....	180
1.2.11	Verlustberücksichtigung bei Aktienveräußerungen	182
1.2.12	Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar	183
1.2.13	Schuldzinsenabzug bei steuerpflichtigen Erstattungszinsen	184
1.2.14	Abzug von Refinanzierungskosten für notleidende Gesellschafterdarlehen	186
1.2.15	Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben.....	188
1.2.16	Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber.....	189
1.2.17	Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen.....	190
1.2.18	Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung	191
1.2.19	Einnahmen aus sog. Break Fee nicht steuerbar	192
1.3	Sonstige Entscheidungen	194
1.3.1	Abfindungszahlung als Entschädigung – außerordentliche Einkünfte.....	194
1.3.2	Aufwendungen für heterologe künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastung	195
1.3.3	Alten- und Pflegeheimunterbringung von Ehegatten – Kürzung um Haushaltsersparnis für beide Ehegatten.....	196
1.3.4	Höchstbetragsberechnung bei Anrechnung ausländischer Steuer.....	198
1.3.5	Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung.....	199
1.3.6	Betriebsstättenzurechnung und Abgeltungswirkung bei gewerblich geprägter KG im Nicht- DBA-Fall	201

1.3.7	Ausbildungsende im Kindergeldrecht.....	202
1.3.8	Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus wegen Dienst im Katastrophenschutz.....	203
1.3.9	Kindergeldanspruch eines Gewerbetreibenden bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht.....	204
2	Im Bereich der Körperschaftsteuer.....	206
2.1	Schädlicher Beteiligungserwerb.....	206
	Kommissionsbeschluss zur Beihilferechtswidrigkeit der Sanierungsklausel gem. § 8c Abs. 1a KStG ist nichtig.....	206
2.2	Organschaft.....	208
	Keine finanzielle Eingliederung bei sog. Stimmbindungsvertrag.....	208
2.3	Allgemein.....	209
2.3.1	Körperschaftsteuerbefreiung für Abgabe von Faktorpräparaten zur Heimselbstbehandlung.....	209
2.3.2	Keine Abzinsung der Rückstellung für Verpflichtungen einer steuerbefreiten Unterstützungskasse.....	211
2.3.3	Kein Verlustausgleich bei echten Daytrading-Geschäften.....	212
2.3.4	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede.....	213
2.3.5	Keine Hinzurechnung passiver Einkünfte bei eigener wirtschaftlicher Tätigkeit.....	215
3	Im Bereich der Lohnsteuer.....	217
3.1	Kein Lohnzufluss bei einem GmbH-Fremd-Geschäftsführer durch Gehaltsumwandlung zwecks vorzeitigem Ruhestand.....	217
3.2	Steuerpauschalierung für betrieblich veranlasste Zuwendungen.....	218
4	Im Bereich der Umsatzsteuer.....	220
4.1	Zur Frage der bewegten Lieferung im Reihengeschäft.....	220
4.2	Reiseleistungen: EuGH bekräftigt sog. Kundenmaxime.....	222
4.3	Zur rückwirkenden Korrektur einer Rechnung ohne Steuerausweis.....	224
4.4	Rückwirkende Korrektur einer Rechnung mit falschem Steuersatz oder Steuerbetrag.....	227
4.5	Vorsteuerabzug bei Nichteinreichung von Steuererklärungen.....	229
4.6	Abschläge pharmazeutischer Unternehmer nach § 1 AMRabG.....	230
4.7	Zu den Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte.....	232
4.8	Vorsteuerabzug im Wege der Berichtigung bereits geprüfter Besteuerungszeiträume.....	234
4.9	Vorsteuerabzug bei Aufhebung eines langfristigen Pachtvertrags.....	236
4.10	Bezug von Reisevorleistungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat.....	238
4.11	Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnungen, wenn die Leistung ausbleibt.....	239
4.12	Zur Steuerbefreiung der Einfuhr bei nachfolgender innergemeinschaftlicher Lieferung.....	242
4.13	Ermittlung des Leistungszeitpunkts durch Auslegung.....	245
4.14	Eingriffe in die Verwaltung einer Holdinggesellschaft.....	248
4.15	Nachträgliche Geltendmachung des Vorsteuerabzugs bei Nutzungsänderung.....	251
4.16	Rechtsprechungsänderung zur Anschrift des leistenden Unternehmers auf der Rechnung.....	254
4.17	Vorsteuerabzug eines direkt registrierten Unternehmers mit Zweigniederlassung.....	256
4.18	Zur Korrektur eines unrichtigen Steuerausweises.....	257
4.19	Vorsteuerabzug und Weiterbelastungen einer Holding.....	259
4.20	Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen einer fehlgeschlagenen Akquisition.....	261
4.21	Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Übereignung des Gaststätteninventars.....	262
4.22	Steuerbefreiung von grenzüberschreitenden Beförderungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen.....	264
4.23	Vorsteuerabzug mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens.....	266
4.24	Vorsteuerabzug bei nicht durchgeführter Veräußerung von Anteilen einer Einzelgesellschaft.....	269
4.25	Bauträger kann Umsatzsteuer ohne Zusatzbedingungen zurückfordern.....	270
4.26	Zur Besteuerung von Ratenzahlungen.....	272
4.27	Anzahlungen auf Reiseleistungen.....	274

5	Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer	277
5.1	Nach Erbfall aufgetretener Gebäudeschaden – kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit	277
5.2	Steuerwert einer gemischten Schenkung.....	279
5.3	Keine Erbschaftsteuerbefreiung beim Erwerb eines Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums am Familienheim.....	281
5.4	Berücksichtigung einer zukünftigen Steuerbelastung bei den Wertfeststellungen für Zwecke der Erbschaftsteuer.....	283
5.5	Kein Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch den Bilanzansatz oder durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil.....	285
5.6	Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft.....	287
5.7	Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Zahl der Beschäftigten für Zwecke der Schenkungsteuer	290
5.8	Schenkungssteuer bei Veruntreuung von Geldbeträgen zugunsten eines Dritten.....	293
5.9	Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen für Darlehensablösung im Rahmen einer Nachlasspflegschaft.....	294
5.10	Rückwirkendes Erlöschen der Schenkungssteuer wegen Anrechnung von Zuwendungen auf einen Zugewinnausgleich.....	296
5.11	Keine Schenkungssteuer bei gemeinsamer Luxus-Kreuzfahrt	298
5.12	Einordnung von Wertpapieren im Rahmen von Umschichtungen als junges Verwaltungsvermögen	301
5.12.1	Gerichtsbescheide des FG München (Parallelentscheidungen).....	302
5.12.2	Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz.....	304
5.12.3	Entscheidung des FG Münster	306
5.13	Einheitlicher Schenkungswille bei der Übertragung von Anteilen an drei Kapitalgesellschaften am selben Tag	309
5.14	Einkommensteuervorauszahlung als Nachlassverbindlichkeit.....	311
5.15	Trotz Vorläufigkeitsvermerk kein Antrag auf Vollverschonung nach Unanfechtbarkeit	312
5.16	Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen Grundstücksbegriffs für die Erbschaftsteuerbefreiung bei mit einem Familienheim bebauten Grundstück.....	314
5.17	Abschmelzmodell bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens	316
D	Neuentwicklungen im internationalen Steuerrecht	319
1	Einleitung.....	319
2	Tax Cuts and Jobs Act: Die US-Steuerreform	321
2.1	Überblick.....	321
2.2	Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast und Vereinfachung der Besteuerung	321
2.2.1	Steuersatzsenkung.....	321
2.2.1.1	Änderungen.....	321
2.2.1.2	Implikationen	322
2.2.2	Sofortabschreibung	322
2.2.2.1	Änderungen.....	322
2.2.2.2	Implikationen	322
2.2.3	Änderungen des Verlustabzugs.....	323
2.2.3.1	Änderungen.....	323
2.2.3.2	Implikationen	324
2.3	Systemwechsel bei der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen	324
2.3.1	Änderungen.....	324
2.3.2	Implikationen	325
2.4	Zins- und Lizenzabzugsbeschränkungen	325
2.4.1	Änderungen.....	325

2.4.2	Implikationen	326
2.5	Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverlagerungen ins Ausland	326
2.5.1	Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT)	326
2.5.1.1	Änderungen	326
2.5.1.2	Implikationen	327
2.5.2	Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)	327
2.5.2.1	Änderungen	327
2.5.2.2	Implikationen	327
2.5.3	Foreign-Derived Intangible Income (FDII)	328
2.5.3.1	Änderungen	328
2.5.3.2	Implikationen	328
2.6	Zusammenfassung	329
3	§ 50d Abs. 3 EStG – quo vadis?	330
3.1	Einleitung	330
3.2	§ 50d Abs. 3 EStG im Überblick	330
3.2.1	Regelungszweck	330
3.2.2	Entwicklung	330
3.3	Entscheidung zu § 50d Abs. 3 EStG (2007)	331
3.3.1	Sachverhalt	331
3.3.2	Entscheidung	332
3.4	Entscheidung zu § 50d Abs. 3 EStG (aktuelle Fassung)	332
3.4.1	Sachverhalt	332
3.4.2	Entscheidung	333
3.5	Die Reaktion – BMF-Schreiben vom 4.4.2018	333
3.6	Praktische Folgen	334
3.6.1	Auswirkungen	334
3.6.2	Ausblick	334
3.6.3	Fazit	335
4	Besteuerung der digitalen Wirtschaft	336
4.1	Politische Diskussion auf internationaler Ebene	336
4.1.1	OECD: Erarbeitung eines international abgestimmten Maßnahmenpakets	336
4.1.1.1	Anti-BEPS Maßnahme 1	336
4.1.1.2	Aktueller Diskussionsstand	337
4.1.2	Maßnahmenpaket der EU-Kommission	338
4.1.2.1	Hintergrund	338
4.1.2.2	Richtlinienentwurf zur Besteuerung digitaler Betriebsstätten	339
4.1.2.3	Richtlinienentwurf für eine europäische Digitalsteuer	340
4.1.2.4	Aktueller Diskussionsstand	341
4.1.2.4.1	Auf Ebene der EU	341
4.1.2.4.2	Auf nationaler Ebene (Beispiele)	343
4.2	Folgen einer Umsetzung der Reformpläne für die steuerliche Behandlung ausgewählter Geschäftsmodelle	343
4.2.1	Grundsätzliches	343
4.2.2	Signifikante digitale Präsenz	344
4.2.2.1	Anwendungsbereich	344
4.2.2.2	Praktische Herausforderungen	345
4.2.3	Digitale Dienstleistungssteuer (DST)	346
4.2.3.1	Anwendungsbereich	346
4.2.3.2	Praktische Herausforderungen	347
4.3	Einordnung und Ausblick	347

E	Verrechnungspreise	349
1	Aktuelles zur OECD BEPS-Initiative (Stand November 2018).....	349
1.1	OECD Empfehlungen zur Gewinnaufteilungsmethode	350
1.2	OECD Empfehlungen zu Hard-to-Value Intangibles (HTVI).....	350
1.3	OECD Empfehlungen zu Finanztransaktionen (Entwurf).....	351
1.4	OECD Implementierungsberichte zur BEPS-Initiative.....	353
1.4.1	OECD Implementierungsbericht zum Country-by-Country-Reporting	353
1.4.2	OECD Implementierungsbericht zur Verbesserung von Streitbeilegungsmechanismen	354
2	Die BEPS-Initiative auf Ebene der EU	355
2.1	Besteuerung digitaler Dienstleistungen und signifikanter digitaler Präsenzen in der EU	355
2.2	Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Gestaltungen in der EU	356
2.3	Einführung einer gemeinsamen (konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	358
3	BMF-Schreiben zu Umlageverträgen.....	359
4	Rechtsprechung mit Verrechnungspreisbezug.....	359
4.1	EuGH Urteil zu § 1 AStG vom 31.5.2018	359
4.2	EuGH Urteil zur Zollwertermittlung bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen vom 20.12.2017.....	360
F	Rechtsprechung im allgemeinen Wirtschaftsrecht aus 2018	363
1	Kaufrecht.....	363
	Anforderungen an Art und Umfang einer Wareneingangsuntersuchung	363
2	Mietrecht.....	367
2.1	Vermieterpfandrecht bei Insolvenz des Mieters.....	367
2.2	Verlängerung der Verjährungsfrist für Ansprüche des Vermieters wegen Beschädigung der Mietsache	369
2.3	Unwirksamkeit von Schriftformheilungsklauseln in Mietverträgen	371
2.4	Umlage der Betriebs- und Heizkosten nach tatsächlicher Fläche	373
3	Urheberrecht	375
	Auskunft bei Filesharing – Benutzerkennung	375
4	Insolvenzrecht	377
4.1	Bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit sind die sog. Passiva II einzubeziehen.....	377
4.2	Haftung des Geschäftsleiters bei Eigenverwaltung gem. §§ 60, 61 InsO analog.....	378
5	Europarecht.....	379
	Niederlassungsfreiheit erlaubt isolierte Verlegung des Satzungssitzes	379
	Stichwortverzeichnis	382
	PwC-Standorte (Steuerberatung)	397

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro (Währung)
a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt/e
AdV	Aussetzung der Vollziehung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIF	alternative Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager (Alternative-Investmentfonds-Manager)
AIFM-StAnpG	AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AMRabG	Arzneimittel-Rabattgesetz
AMT	Alternative Minimum Tax
AmtshilfeRLUmsG	Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AOA	Authorised OECD Approach
APA	Advance Pricing Agreement
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AVEÜR	Anlageverzeichnis EÜR, Vordruck zur EÜR
Az.	Aktenzeichen
B. V.	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BB	Betriebsberater (Fachzeitschrift)
BBergG	Bundesberggesetz
BBK	NWB Rechnungswesen (Fachzeitschrift)
beA	besonderes elektronische Anwaltspostfach
BEAT	Base Erosion and Anti-Abuse Tax
BeckRS	Beck-Rechtsprechung, beck-online (Datenbank)
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (OECD-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des BFH, Haufe-Lexware, Freiburg

BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH, herausgegeben von Mitgliedern des BFH
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brexit-StBG	Brexit-Steuerbegleitgesetz
BrexitÜG	Brexit-Übergangsgesetz
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BuchO	Buchungsordnung für die Finanzämter
Buchst.	Buchstabe/n
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvL	Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Carnet TIR	Carnet Transport international de marchandises par véhicules routiers
CbC	Country-by-Country
CbCR	Country-by-Country-Reporting
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DM	Deutsche Mark (Währung)
DST	Digital Services Tax; digitale Dienstleistungssteuer
DStR	Deutsches Steuerrecht (Fachzeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DStRK	Deutsches Steuerrecht kurz gefasst (Fachzeitschrift)
DStV	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Fachzeitschrift)
DV	Durchführungsverordnung
E&P	earnings and profits
e. V.	eingetragener Verein
EAV	Ergebnis-Abführungsvertrag
EBITDA	Gewinn + Schuldzinsen + planmäßige Abschreibungen – Zinserträge
ECOFIN	Rat Wirtschaft und Finanzen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e-EB	elektronisches Empfangsbekenntnis
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (juristische Fachzeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

EK	Eigenkapital
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ErbStVA	Allgemeine Verwaltungsanweisungen für die Erbschaftsteuer
ESt	Einkommensteuer
EStÄR	Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien
EStB	Der Einkommensteuer-Berater (Fachzeitschrift)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUAHiG	Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
EU-USStB	Der Informationsdienst zu EG-Richtlinien und EuGH-Rechtsprechung (Fachzeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e-VD	elektronisches Verwaltungsdokument
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EZ	Erhebungszeitraum
f.	folgende
FA	Finanzamt
FamEntlastG	Familienentlastungsgesetz
FDII	Foreign-Derived Intangible Income; Sonderabzug der US-Steuerreform
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FinMin	Finanzministerium
G20	Abkürzung für Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer)
GAFA	Google, Apple, Facebook und Amazon
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

GILTI	Global Intangible Low-Taxed Income; Ausweitung der bestehenden US-Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung
GKB	Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
GKKB	Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
gl. A.	gleiche Ansicht/Auffassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Fachzeitschrift)
GmbH-StB	Der GmbH-Steuerberater (Fachzeitschrift)
grds.	grundsätzlich/e/er/en
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HTVI	Hard-to-Value Intangibles
HZA	Hauptzollamt
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H.	in Höhe
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des/dieser/dieses
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ID-Nr.	Identifikationsnummer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IF	Inclusive Framework on BEPS; Zusammenschluss von Vertretern aus 113 Staaten
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InvSt	Investmentsteuer
InvStG	Investmentsteuergesetz
IP	Internet Protokoll
IStR	Internationales Steuerrecht (Fachzeitschrift)
IT	Informationstechnik
JStG	Jahressteuergesetz
jurisPR-BGHZivilR	juris PraxisReport BGH-Zivilrecht (Fachzeitschrift)
jurisPRMietR	juris PraxisReport Miet- und Wohnungseigentumsrecht (Fachzeitschrift)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft

KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KiSt	Kirchensteuer
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVBEVO	Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LfSt	Landesamt für Steuern
LG	Landgericht
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH Rechtsprechung (Fachdienst Beck-Online)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
Ls.	Leitsatz
LSt	Lohnsteuer
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
Ltd.	Limited
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MAP	Mutual Agreement Procedure
max.	maximal/e
MietPrax-AK	MietPrax Arbeitskommentar
MietRB	Der Miet-Rechts-Berater (Fachzeitschrift)
Mio.	Million, Millionen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MwSt	Mehrwertsteuer
MwStR	MehrwertSteuerrecht (Fachzeitschrift)
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
n. F.	neue Fassung
n. v.	nicht (amtlich) veröffentlicht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
Nr.	Nummer/n
nwb	Neue Wirtschaftsbriefe (Fachzeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Fachzeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (Fachzeitschrift)
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Fachzeitschrift)
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt/en
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OECD-MA	Musterabkommen zur Regelung von Doppelbesteuerungsfällen zwischen Staaten
OFD	Oberfinanzdirektion
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

OLG	Oberlandesgericht
PE	Referenznummer für eine Studie, die der Think Tank des Europäischen Parlaments dem Dokument vergeben hat – vgl. http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556960/IPOL_STU(2016)556960_EN.pdf
PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Fachzeitschrift)
PKV	Private Krankenversicherung
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
rkr.	rechtskräftig
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache/n
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Seiten oder Satz, Sätze (in Normenzitaten)
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/n/r/s
SolZ	Solidaritätszuschlag
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StB	Steuerberater
StEd	Steuer-Eildienst (Fachzeitschrift)
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Fachzeitschrift)
StUmgBG	Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz
SZE	Anlage zur Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen bei Einzelunternehmen, Vordruck zur EÜR
TKG	Telekommunikationsgesetz
Tz.	Teilziffer, Teilziffern
u. a.	unter anderem
u. E.	unseres Erachtens
u. U.	unter Umständen
UEFA	Union of European Football Associations
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UN	United Nations
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Fachzeitschrift)
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
US	United Staates
USA	United States of America
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStB	Umsatz-Steuer-Berater (Fachzeitschrift)
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UStZustV	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Fachzeitschrift)
v.	vom
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZ	Veranlagungszeitraum
WM	Wertpapiermitteilungen (Fachzeitschrift)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Fachzeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Fachzeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Fachzeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Fachzeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Fachzeitschrift)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Fachzeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Fachzeitschrift)
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit

A Neue Steuergesetzgebung

Während der Jahresausklang 2017 noch von den gescheiterten Verhandlungen der sog. Jamaika-Koalition gezeichnet war, konnte die Große Koalition zwischen CDU und SPD, die sich im ersten Quartal 2018 konstituierte, der gesetzgeberischen Lethargie ein Ende setzen. Die Koalition hat sich zunächst auf – aus ihrer Sicht – dringliche Angelegenheiten beschränkt. Dazu zählt vornehmlich die Umsetzung der sozialpolitischen Forderung nach größerer steuerlicher Entlastung für Familien. Sonstige notwendige Anpassungen, die sich z. B. aufgrund der Rspr. ergaben, wurden zunächst in dem üblichen „Omnibus-Gesetz“ unter dem Arbeitstitel „Jahressteuergesetz 2018“ erfasst. Dieses Gesetz wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, das mit der Bekanntgabe des Gesetzes am 14.12.2018 endete, erheblich erweitert, vornehmlich, um einen Weg zu finden, die „Digital Economy“ besser steuerlich zu erfassen.

Das Jahr 2018 zeichnet sich auch durch eine Vielzahl von Gesetzesinitiativen aus. Hier stehen vor allem Fragen des Internationalen Steuerrechts und dort vornehmlich die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU im Vordergrund. Dieser in der Geschichte der EU (bislang) einmalige Schritt nach dem Referendum in Großbritannien in 2017 erfordert Anpassungen, um steuerliche Folgen, die an die bisherige Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU anknüpfen, abzumildern. Hier liegen den Gesetzgebungsgremien mehrere Gesetzespakete, wie z. B. das Brexit-Steuerbegleitgesetz und das entsprechende Ergänzungsgesetz zur weiteren Verhandlung vor.

Auch mit Blick auf die Erhöhung der Transparenz bei steuerlichen Gestaltungen hat sich in 2018 einiges getan. So trat am 25.6.2018 die 6. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in Kraft (sog. DAC 6-Richtlinie), die nun binnen zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden muss. Auch hierauf werden wir eingehen (siehe dazu A.3.3.2).

1 Steuergesetze, die 2018 in Kraft getreten sind

1.1 In 2017 verabschiedete Steuergesetze

Zu den Steuergesetzen, die 2018 in Kraft traten, hatten wir in der Voraufgabe „Steueränderungen 2017/2018“ bereits umfänglich berichtet.

Beispielhaft herauszustellen sind hier zum einen das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“¹, in welchem die sog. Lizenzschranke (§ 4j EStG) eingeführt wurde. Zum anderen wurden mit dem „Gesetz zur Bekämpfung und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG)“² umfangreiche Mitwirkungspflichten erweitert bzw. neu geregelt (z. B. bei der Anzeigepflicht in § 138 AO und die Einführung einer Anzeigepflicht in § 138b AO).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hier unsere Ausführungen in Kapitel A der „Steueränderungen 2017/2018“.

¹ Gesetz v. 27.6.2017, BGBl I 2017, S. 2074.

² Gesetz v. 23.6.2017, BGBl I 2017, S. 1682.

1.2 In 2018 verabschiedete Steuergesetze

Das als JStG 2018 zunächst konzipierte Gesetzgebungsvorhaben (s. u. Ziffer 2.2) enthält nach Maßgabe seiner Anwendungsregelung in Art. 20 Abs. 2 auch Regelungen, die rückwirkend zum 1.1.2018 gelten.

Der Übersichtlichkeit halber haben wir diese Regelungen hier nicht gesondert aufgenommen, sondern bei den Erläuterungen zum JStG 2018 (s. dort) in den jeweiligen Einzelregelungen dargestellt.

2 Steuergesetze, die 2019 in Kraft treten

2.1 Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)

Das am 6.12.2018 verkündeten FamEntlastG³ dient den sozialpolitischen Vorgaben, Familien und Kinder steuerlich zu entlasten bzw. zu begünstigen.

Das FamEntlastG sieht im Wesentlichen drei Maßnahmen vor, die zu einer steuerlichen Entlastung der Familien führen soll:

- Anhebung des Kindergelds ab 1.7.2019 um 10 € pro Monat
- Anhebung der Kinderfreibeträge
- Anhebung der Grundfreibeträge und Verschiebung der Eckwerte des ESt-Tarifs um rund 1,84 %

2.1.1 Kinderfreibetrag und Kindergeld, § 32 Abs. 6 S. 1 EStG

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und das Kindergeld erhöht. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil auf 2.490 € (insgesamt 4.980 €) erhöht. Die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung des Kinderfreibetrags um jeweils 96 € (insgesamt 192 €) entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung (60 €).

Zugleich stellt die Erhöhung des Kinderfreibetrags die verfassungskonforme Besteuerung von Eltern für den VZ 2019 auf der Basis der aktuellen Daten zum Kinderexistenzminimum sicher.

2.1.2 Einkommensteuertarif, § 32a Abs. 1 EStG

Mit der Neufassung des § 32a Abs. 1 EStG wird der für den VZ 2019 geltende ESt-Tarif normiert. Dabei werden der steuerliche Grundfreibetrag und die Eckwerte des ESt-Tarifs 2018 um 1,84 % (voraussichtliche Inflationsrate des Jahres 2018 – Basis: Aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben. Die Freistellung des Existenzminimums ist damit sichergestellt.

³ Gesetz v. 29.11.2018, BGBl I 2018, S. 2210.

2.1.3 Unterhaltsleistungen, § 33a Abs. 1 S. 1 EStG

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gem. § 33a Abs. 1 S. 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den VZ 2019 auf 9.168 € wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den VZ 2019 vorgenommen.

2.1.4 § 39b Abs. 2 S. 7 Halbs. 2 EStG

Durch die Regelung in § 39b Abs. 2 S. 7 Halbs. 2 EStG wird verhindert, dass beim LSt-Abzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuer- bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den LSt-Abzug in 2019 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

2.1.5 Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärung, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn (für 2018: 11.400 € bzw. 21.650 €, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) von der Pflicht zur Abgabe einer ESt-Erklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die ESt regelmäßig 0 € beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2019 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen traten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1.1.2019 in Kraft.

2.1.6 Zuschlagsteuern, § 51a Abs. 2a S. 1 EStG

Mit der Änderung werden Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen.

Die Bemessungsgrundlage für die KiSt ist danach für Arbeitnehmer die LSt, die sich nach Berücksichtigung des von 4.788 € um 192 € auf 4.980 € erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

2.1.7 Anwendungsvorschrift, § 52 Abs. 1 EStG

Die vorstehend ausgeführten Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der am 1.1.2019 geltenden Fassung erstmals für den VZ 2019 und den LSt-Abzug 2019 anzuwenden. § 52 Abs. 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

2.1.8 Erhöhung des Kindergeldes

Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich zu entlasten und zu fördern, wird das Kindergeld ab dem 1.7.2019 für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 € monatlich erhöht (§§ 52 Abs. 49 S. 9, 66 EStG n. F.).

2.1.9 Weitere Änderung ab 2020

Der Kinderfreibetrag wird für den VZ 2020 erneut angehoben, um der zum 1.7.2019 vorgenommenen Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 € pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt 5.172 €) erhöht.

Mit der Neufassung des § 32a Abs. 1 EStG wird der für den VZ 2020 geltende ESt-Tarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend der voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Zudem werden die übrigen Eckwerte des ESt-Tarifs 2019 um 1,95 % (voraussichtliche Inflationsrate des Jahres 2019 – Basis: Aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben.

Ab 2020 beträgt der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen 9.408 € (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG).

Da die Zahlenwerte der § 39b Abs. 2 S. 7 Halbs. 2 und § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 EStG mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammenhängen, werden diese für das Kalenderjahr 2020 ebenso angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Mit der Änderung in § 51a Abs. 2a S. 1 EStG werden die Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage für die KiSt ist danach für Arbeitnehmer die LSt, die sich nach Berücksichtigung des auf 5.172 € erhöhten Kinderfreibetrags bzw. des entsprechenden Anteils ergibt.

Diese Folgeänderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der am 1.1.2020 geltenden Fassung erstmals für den VZ 2020 und den LSt-Abzug 2020 anzuwenden.

2.2 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2018)

2.2.1 Einleitung

Mit dem vormals unter dem Arbeitstitel JStG 2018 in Gang gesetzten Vorhaben sollten zunächst die fachlich gebotenen und notwendigen Anpassungen an das EU-Recht und die Rspr. des EuGH erfolgen sowie Judikate des BVerfG und BFH umgesetzt werden. Wie so oft bediente sich der Gesetzgeber hierzu eines sog. Omnibusgesetzes.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsvorhabens zeichnete sich weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab, der sich vor allem auf die sog. digitale Wirtschaft konzentrierte und den Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen umsatzsteuerlich erfassen sollte. Zum Schutz vor Steuerausfällen und um die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen sicherzustellen, soll vor allem der Handel mit Waren aus Drittländern einer besonderen umsatzsteuerlichen Erfassung unterworfen werden. Insoweit wurde das ursprüngliche Gesetzesvorhaben erheblich erweitert.

2.2.2 Änderungen bei Steuervergünstigungen

2.2.2.1 Nachverzinsung bei 6b-Rücklagen, § 6b Abs. 2a EStG

Inhalt der Regelung

§ 6b Abs. 2a EStG soll Reinvestitionen in der EU und im EWR erleichtern. Die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer kann zinslos in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden.

Wird indes eine Reinvestition nicht oder in vollständig vorgenommen, fehlt es an einem Grund zur zinslosen Stundung. Insoweit wird § 6b Abs. 2a EStG um eine Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition ergänzt. Zinsen werden danach auf den Unterschiedsbetrag, der sich aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der angeschafften/hergestellten Wirtschaftsgüter und dem Gewinn nach § 6b Abs. 2 EStG ergibt, erhoben.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Norm tritt gem. Art. 20 Abs. 2 JStG rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft und ist auf Gewinne anzuwenden, die in den nach dem 31.12.2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind (§ 52 Abs. 14 EStG).

2.2.2.2 Maßnahmen zur Förderung der Mobilität

Der Gesetzgeber rief verschiedene Lenkungsmaßnahmen auf den Plan, um i. S. d. Umweltschutzes und der Energiesenkung das Verhalten von Steuerpflichtigen zu beeinflussen und zu honorieren. Hierzu gehören die Erweiterung und Überarbeitung von Steuerbefreiungsvorschriften sowie Anpassungen bei der sog. Dienstwagenbesteuerung.

2.2.2.2.1 Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, § 3 Nr. 15 EStG

Hintergrund und Zielsetzung

Nach bislang geltendem Recht gehören die seitens eines Arbeitgebers gewährten Zuschüsse oder Sachbezüge für Fahrten eines Arbeitnehmers

- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder
- zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt

zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Mit dem Standortsicherungsgesetz (Gesetz vom 13.9.1993) war ab 1994 in § 3 Nr. 34 EStG a. F. eine Begünstigung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs vorhanden. Diese wurde jedoch im Zuge der Umsetzung von Einsparvorschlägen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 gestrichen.

Nunmehr wird jene Begünstigung in § 3 Nr. 15 EStG wiederbelebt und zugleich auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr ausgeweitet. Damit soll lenkend in Verhaltensweisen eingegriffen und Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angehalten werden, um die Umwelt- und Verkehrsbelastung sowie den Energieverbrauch zu senken. Insoweit bedient sich der Gesetzgeber der gleichen Begründung wie im Standortsicherungsgesetz.⁴

⁴ BT-Drs. 12/5016, S. 85.

Regelungsinhalt

Mit der Steuerbegünstigung für Arbeitgeberleistungen werden Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden, begünstigt.

Die Vergünstigungen beziehen sich auf Leistungen, die im Linienverkehr abgewickelt werden, wobei der Luftverkehr ausgenommen ist. Nicht zum Linienverkehr gehört zudem die Nutzung von Taxen.

Begünstigt werden nur solche Leistungen, die seitens des Arbeitgebers zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt gezahlt werden, nicht jedoch solche, die durch Gehaltsumwandlungen eines ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden.

Um systemwidrige Überbegünstigungen gegenüber Arbeitnehmern zu verhindern, die Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen, werden die gewährten steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Der neue § 3 Nr. 15 EStG tritt nach Art. 20 Abs. 3 des JStG 2018 zum 1.1.2019 in Kraft und ist somit ab dem VZ 2019 anzuwenden.

2.2.2.2.2 Nutzung von Fahrrädern, § 3 Nr. 37 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG**Hintergrund und Zielsetzung**

Durch die in § 3 Nr. 37 EStG geregelte Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassungen eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, soll umweltfreundliches Engagement honoriert werden. Zugleich stellt dies einen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität dar.

Regelungsinhalt

Als steuerfreie Arbeitgeberleistungen sind die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads einzuordnen. Dies gilt ebenso für Elektrofahrräder, soweit diese nicht als Kfz einzustufen sind.

Anders als bei der Steuerbefreiungsnorm des § 3 Nr. 15 EStG soll keine Anrechnung dieser steuerfreien Leistungen, die auch die Privatnutzung des betrieblichen Fahrrads oder des Elektrofahrrads erfassen, auf die Entfernungspauschale erfolgen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG). Zudem unterfallen die (arbeitgeberseitigen) Aufwendungen für die Zurverfügungstellung eines Fahrrads nicht der Abzugsbeschränkung nach § 3c Abs. 1 EStG.

Mit Blick auf die Bewertung des Nutzungsvorteils wurde in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ein neuer S. 6 eingefügt, sodass die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 37 EStG auch im Rahmen der Gewinnermittlung angewendet wird. Insoweit bleibt eine Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kfz ist, bleibt außer Ansatz.

Wird indes ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kfz eingeordnet, gelten für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regeln der Dienstwagenbesteuerung.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Steuerbefreiung selbst ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung (§ 52 Abs. 1 S. 1 EStG) gem. Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes ab dem VZ 2019 anzuwenden.

Die Vergünstigung durch die Nichteinbeziehung der Privatentnahme gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG ist indes gem. § 52 Abs. 12 S. 1 EStG bis zum 31.12.2021 beschränkt. Gleiches gilt für die Steuervorteile, die nach Maßgabe des § 3 Nr. 37 EStG gewährt werden (§ 52 Abs. 4 S. 7 EStG).

2.2.2.3 Begünstigungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 3 EStG

Die steuerliche Förderung der sog. Elektromobilität findet sich bereits in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 3 EStG. Anpassungen hierzu erfolgten in 2013 und 2015 mit Wirkung für die VZ 2014 und 2016. Nunmehr sind – zeitliche beschränkte – Weiterungen betreffend die Ermittlung des privaten Nutzungsvorteils von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen vorgesehen.

Hintergrund und Zielsetzung

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs stellt einen geldwerten Vorteil dar, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist. Dieser wird bekanntermaßen unter Anwendung der 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG) oder abweichend davon mit der Führung eines Fahrtenbuchs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG) geltend gemacht.

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Halbs. 2 EStG wurde durch das AmtshilfeRLUMsG vom 26.6.2013 für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ein Abzug vom Listenpreis für die Anschaffungskosten des Batteriesystems pauschal nach der Kapazität des Batteriesystems vorgesehen. Die Erleichterung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge wurde als eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes angesehen. Die Verbreitung solcher Kfz sollte daher durch den Ansatz des höheren Listenpreises nicht behindert werden, weil gerade Dienstwagenflotten ein wichtiges potenzielles Marktsegment für solche Elektrofahrzeuge darstellen. Die Änderung diente dem Abbau der zu dem Zeitpunkt bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für die Kfz gegenüber vergleichbaren Kfz mit Verbrennungsmotor.⁵

Regelungsinhalt

Das AmtshilfeRLUMsG vom 26.6.2013 sah eine Erleichterung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge vor, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden. Es werden nunmehr weitere Erleichterungen geschaffen.

■ Neufassung der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung

Für nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2023 angeschaffte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist der zur Bemessung der Privatnutzung anzusetzende Listenpreis nur zur Hälfte anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG).

Werden derartige Fahrzeuge nach dem 31.12.2021 bis zum 31.12.2023 angeschafft, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG. Danach werden die Kosten des Batteriesystems herausgerechnet und zwar um 500 €/kWh Batteriekapazität. Dieser Betrag mindert sich für in den Nach dem 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge um 50 €/kWh Batteriekapazität, sodass Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2013 angeschafft werden, keine Förderung mehr erhalten.

Der max. Minderungsbetrag beträgt 10.000 €, der sich wiederum nach dem 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge 500 € pro Folgejahr mindert.

⁵ BT-Drs. 17/12375, S. 36.

■ Fahrtenbuchregelung

Ungeachtet dieser Listenpreisanpassungen kann der Anteil der privaten Nutzung auch nach Maßgabe der Fahrtenbuchmethode bemessen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG), wobei die insoweit zu berücksichtigenden Aufwendungen ebenso um die Kosten des Batteriesystems zu mindern sind.

In zeitlicher Hinsicht wird die Begünstigung nach dem Zeitpunkt der Anschaffung gestaffelt. Bei Fahrzeugen, die

- vor dem 31.12.2013 angeschafft wurden, erfolgt eine vollständige Minderung der Batteriesystemkosten;
- nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafft werden, erfolgt eine hälftige Minderung der Batteriesystemkosten
- nach dem 31.12.2022 angeschafft werden, erfolgt keine Minderung mehr.

Zu beachten ist, dass bei extern aufladbaren Elektrofahrzeugen zusätzlich die besonderen Voraussetzungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) erfüllt sein müssen. D. h., das Fahrzeug muss entweder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder dessen Reichweite muss unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer betragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 EmoG).

Weitere Anwendungsbereiche

Die Änderungen wirken sich durch die Verweise des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 oder S. 3 EStG auch aus bei

- der Ermittlung des Aufwands für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- der Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Dienstwagensachbezug.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Änderungen traten nach dem Tag der Verkündung, also am 15.12.2018 in Kraft (Art. 20 Abs. 1 JStG 2018).

2.2.2.4 Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Pflege

2.2.2.4.1 Arbeitgeberleistungen zur Verhinderung von Krankheiten, § 3 Nr. 34 EStG

Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung des § 3 Nr. 34 EStG, der die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung regelt, enthält noch einen Verweis auf die alten Regelungen der §§ 20 und 20a SGB V. Durch das Präventionsgesetz⁶, mit welchen u. a. ein Zertifizierungsverfahren für die förderungswürdigen Maßnahmen zur individuellen, verhaltensbezogenen Prävention durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen eingeführt, ist nun eine Anpassung erforderlich. Die vorliegende Änderung verweist nun zutreffend auf die §§ 20 und 20b SGB V.

Gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben müssen den vom Bund der Krankenkassen festgelegten Kriterien entsprechen sowie Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention er-

⁶ Gesetz v. 17.7.2015, BGBl I 2015, S. 1368.

füllen. Diese Maßnahmen sind zu zertifizieren, damit sie unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen.

Die Maßnahme darf EUR 500 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Neuregelung ist nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 S. 5 EStG erstmals für Sachbezüge maßgeblich, die nach dem 31.12.2019 gewährt werden.

2.2.2.4.2 Entlastungsbetrag in der Pflege (Pflegegrad 1), § 3 Nr. 36 S. 1 und S. 2 EStG

Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung setzt die Anpassungen im Bereich der Pflege um. Bis zum 31.12.2016 wurden Pflegebedürftige einer von drei Pflegestufen (Pflegestufen 1 bis 3) zugewiesen. Bislang konnten alle Pflegebedürftigen das in § 3 Nr. 36 S. 1 EStG als Höchstgrenze in Bezug genommene Pflegegeld in Anspruch nehmen.

Die bisherigen drei Pflegestufen wurden zum 1.1.2017 durch fünf neue Pflegegrade abgelöst. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI können nur Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 beanspruchen. Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht hingegen, neben z. B. dem Anspruch auf Pflegeberatung und dem Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln als geldmäßiger Anspruch primär der Entlastungsbetrag⁷ zu. Insoweit läuft die Bezugnahme auf die Höhe des Pflegegeldes als Höchstgrenze für die Steuerfreiheit der Einnahmen leer. Diese Regelungslücke wird geschlossen. Zukünftig sollen auch Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI erhalten von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 S. 1 EStG erfasst werden können.

Erfasst werden sollen auch das Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen und die Pauschalbeihilfe nach den Beihilfavorschriften für häusliche Pflege.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Neuregelung trat am 15.12.2018 in Kraft (Art. 20 Abs. 1 JStG 2018) und kann damit im VZ 2018 noch angewendet werden.

2.2.2.4.3 Vorsorgeaufwendungen, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG

Hintergrund

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Nr. 3a EStG ist, dass sie nicht in „unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang“ mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Der EuGH stellte fest, dass dieses Sonderausgabenabzugsverbot in bestimmten Fällen unionsrechtswidrig ist.⁸ Er hatte entschieden, dass die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit dieser Regelung entgegensteht, nach der Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge von in einem EU-Mitgliedstaat tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach einem DBA von der inländischen Besteuerung freigestellt ist, vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind, während für vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung dieser Abzug gestattet wird. Zwar bezog sich der Fall nur auf eine Tätigkeit für die öffentliche Verwaltung aus der

⁷ § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI i. V. m. § 28a Abs. 2 SGB XI.

⁸ EuGH, Urteil v. 22.6.2017, C-20/16, *Bechtel*, BStBl II 2017, S. 1271.

Urteilsbegründung wird aber deutlich, dass die rechtliche Natur des Beschäftigungsverhältnisses kaum entscheidend sein dürfte. Insoweit setzt die nunmehrige Änderung diese Entscheidung um.

Regelungsinhalt

Die Norm sieht nun vor, dass die der Sonderausgabenabzug möglich ist, soweit die Vorsorgeaufwendungen mit Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer nicht selbstständigen Tätigkeit, die in einem EU- oder EWR-Staat ausgeübt wird, stehen. Die Einnahmen müssen nach Maßgabe eines DBA im Inland steuerfrei sein und der Beschäftigungsstaat darf diese Aufwendungen im Rahmen der Besteuerung der Einnahmen nicht berücksichtigen.

Zeitliche Anwendung

Die Norm tritt zum 15.12.2018 in Kraft (Art. 20 Abs. 1 JStG 2018). Die Änderungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden (§ 52 Abs. 18 S. 4 EStG).

2.2.2.5 Sonstige Befreiungen und Entlastungsmaßnahmen

Das JStG 2018 sieht weitere Steuervergünstigungen vor.

2.2.2.5.1 Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG

Inhalt der Neuregelung

Hier erfolgt eine Ausweitung des Gebiets, aus dem Einnahmen erzielt werden können, die der Steuerbefreiung unterfallen. Neben der EU und des EWR wird auch explizit die Schweiz genannt.

Mit der Änderung wird zukünftig der Übungsleiterfreibetrag auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt, die in der Schweiz belegen ist. Diese Änderung dient der Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 21.9.2016 in der Rs. C-478/15.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Neuregelung trat am 15.12.2018 in Kraft (Art. 20 Abs. 1 JStG) und gilt in allen noch offenen Fällen (§ 52 Abs. 4 S. 5 EStG).

2.2.2.5.2 Anwendungsregeln zum Sanierungsgewinn, §§ 3a, 3c EStG i. V. m. § 52 Abs. 4a S. 3 EStG

In § 52 Abs. 4a EStG wird die Anwendung der Steuerbefreiung für Sanierungserträge gem. § 3a EStG erweitert. Die Norm ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Schuldenerlass vor dem 9.2.2017 stattgefunden hat. Damit erfasst sind nunmehr auch die sog. Altfälle, sodass dem betroffenen Steuerpflichtigen auch in Altfällen ausreichende Rechtssicherheit und die Eröffnung des Rechtswegs bei Inanspruchnahme eines begünstigten Sanierungsertrags durch die Finanzverwaltung gegeben ist.

Zudem wird durch die Ergänzung von § 52 Abs. 4a S. 5 EStG sichergestellt, dass auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung des § 3a EStG in Anspruch genommen hat, das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 3c Abs. 4 EStG greift.

Die rückwirkende Anwendung gilt auch

- für die KSt (§ 34 Abs. 3b KStG) und dort die entsprechenden Einzelregelungen gem.
 - § 8 Abs. 8 S. 6 KStG
 - § 8 Abs. 9 S. 9 KStG
 - § 8c Abs. 2 KStG
 - § 8d Abs. 1, S. 9 KStG
 - § 15 S. 1 Nr. 1a KStG und
- die GewSt (§ 36 Abs. 2b GewStG i. V. m. § 7b GewStG).

2.2.3 Änderungen bei der beschränkten Steuerpflicht

2.2.3.1 Veräußerung von Immobilien-Kapitalgesellschaften, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG

2.2.3.1.1 Hintergrund und Zielsetzung

Hintergrund der Neuregelung ist, dass Deutschland in vielen DBA eine Regelung entsprechend Art. 13 Abs. 4 OECD-MA 2014 vereinbart hat, wonach bestimmte Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften im Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens besteuert werden können. Teilweise hat Deutschland auch bereits eine Regelung, die die Änderungsvorgaben des Multilateralen Instruments berücksichtigt, welche auch in die geänderte Fassung von Art. 13 Abs. 4 OECD-MA 2017 übernommen wurden, vereinbart.

Deutschland konnte dieses Besteuerungsrecht in Ermangelung eines Besteuerungstatbestands in § 49 EStG nur dann wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG vorlagen, also Anteile i. S. d. § 17 EStG an einer Kapitalgesellschaft gegeben waren, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat.

2.2.3.1.2 Regelungsinhalt

Anteile an ausländischer Immobilien-Kapitalgesellschaft

Eine beschränkte Steuerpflicht tritt nunmehr bei Erfüllung der Voraussetzungen auch dann ein, wenn es sich um nicht eine im Inland ansässige Kapitalgesellschaft handelt. Die beschränkte Steuerpflicht ist nunmehr auch gegeben, wenn Anteile i. S. v. § 17 EStG an einer im Ausland ansässigen ausländischen Kapitalgesellschaft veräußert werden. Die Neuregelung soll allerdings nachrangig zu § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG zur Anwendung gelangen.

Auf einer Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen unter 1 % wurde, entgegen der ursprünglichen Absicht nicht aufgenommen.

Grundbesitzbezogener Beobachtungszeitraum

Der Anteilswert der Kapitalgesellschaft muss sich zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 365 Tagen vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländisches unbewegliches Vermögen beziehen.

Ermittlung der Immobilienquote

Voraussetzung für die beschränkte Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne ist, dass der Anteilswert der veräußerten Anteile unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischen

unbeweglichen Vermögen beruht. Für die Ermittlung der Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen. Passive Wirtschaftsgüter, z. B. Schulden, bleiben außer Ansatz.

Nach der Gesetzesbegründung⁹ soll in dem Fall, dass die veräußerten Anteile zumindest auch aufgrund mittelbarer Beteiligung die 50%-Grenze überschreiten, eine konsolidierte Betrachtung der aktiven Wirtschaftsgüter der unmittelbar und mittelbar am inländischen unbeweglichen Vermögen beteiligten Gesellschaften erfolgen. Welche Buchwerte hier bei der Bewertung des ausländischen Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind (die nach ausländischem Steuerrecht angesetzten oder fiktive nach inländischem Steuerrecht ermittelte), ergibt sich indes weder aus dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung.

Zurechnung der Anteile

Das Tatbestandsmerkmal, dass die Anteile dem Veräußerer zum Zeitpunkt des Überschreitens der 50%-Grenze zuzurechnen waren, soll (wohl) sicherstellen, dass der einjährige Beobachtungszeitraum nicht auch Zeiträume umfasst, in denen der Veräußerer gar nicht beteiligt war und somit keinen Einfluss auf die Vermögenszusammensetzung der veräußerten Kapitalgesellschaft hatte.

Nicht erforderlich soll es sein, dass der Veräußerer zu diesem Zeitpunkt auch zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war, also die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt waren. Diese Voraussetzung muss vielmehr im Veräußerungszeitpunkt erfüllt sein.

Ist eine Kapitalgesellschaft Veräußerer der Anteile dürfte die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG in vielen Fällen vor dem Hintergrund der BFH-Entscheidung 31.5.2017¹⁰ ins Leere laufen. Danach hatte der BFH entschieden, dass das Einkommen einer ausländischen, im Inland nur beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des § 8b Abs. 3 S. 1 KStG nicht zu erhöhen ist. Es sind keine pauschalierten, nicht abziehbaren Betriebsausgaben dem Einkommen hinzuzurechnen, wenn diese ausländische Kapitalgesellschaft keine inländische Betriebsstätte hat. Die Finanzverwaltung, gegen die sich der BFH ausdrücklich wandte, hat das Urteil anerkannt.

Problempunkt Entstrickung

Fraglich ist, ob nach einem Absinken der Quote des inländischen Grundbesitzes unter die 50 %-Grenze der Ablauf der 365-Tage-Frist in bestimmten Fällen zu einer Entstrickungsbesteuerung aufgrund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile führen kann.

■ Natürliche Personen als Anteilseigner

Eine Anwendung der Entnahmefiktion nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bei einer natürlichen Person als Anteilseigner sollte ausscheiden, da § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG an die Voraussetzungen des § 17 EStG anknüpft. Es wird damit kein inländisches Betriebsvermögen, anders als § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 2 EStG fingiert.¹¹ In der Literatur wird dies z. T. anders gesehen und auf die Anwendung von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AStG verwiesen, wonach § 17 EStG aufgrund eines Ausschlusses oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands ohne tatsächliche Veräußerung in Betracht kommt und eine Anwendung der Ersatztatbestände des § 6 Abs. 1 S. 2 AStG auch bei beschränkter Steuerpflicht denkbar wäre.¹² Voraussetzung für die Anwendung dieser

⁹ BR-Drs. 372/18, S. 50.

¹⁰ BFH, Urteil v. 31.5.2017, I R 37/15, BStBl II 2018, S. 144.

¹¹ BFH, Urteil v. 7.12.2016, I R 76/14, BFH/NV 2017, S. 847.

¹² Meier, ISR 2018, S. 347, S. 353 f.

Vorschrift ist allerdings, dass (irgendwann) zuvor für 10 Jahre eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bestanden hat. Eine Anwendung käme daher nur in einem sehr begrenzten Fällen in Betracht.

■ Kapitalgesellschaften als Anteilseigner

Bei einer Kapitalgesellschaft als Anteilseigner könnte § 12 Abs. 1 KStG zu einer Entstrickungsbesteuerung führen. Die beschränkte Steuerpflicht läuft aber derzeit ins Leere, wenn Veräußerer der Anteile eine Kapitalgesellschaft ist.¹³ Ausgenommen davon sind die unter den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 7, 8 KStG fallenden Steuersubjekte, da bei beschränkter Steuerpflicht die Fiktion nichtabziehbarer Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 KStG nicht anwendbar ist.

■ Ausschluss oder Beschränkung des Besteuerungsrechts

Ob ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts im Falle einer sog. passiven Entstrickung (z. B. Abschluss und erstmalige Anwendung eines DBA) vorliegen kann, ist äußerst umstritten.

Die Finanzverwaltung bejaht dies.¹⁴ In der Literatur wird diese Frage kritisch diskutiert.¹⁵ Es ist daher sehr zweifelhaft, ob das Absinken der Immobilienquote durch (z. B. Veräußerungs-)Handlungen der Gesellschaft oder nachgeordneter Gesellschaften zu einer Entstrickungsbesteuerung im Hinblick auf die Anteile auf Ebene des Gesellschafters führen kann. Im Hinblick auf den Ablauf der 365-Tage-Frist nach einem Absinken der Immobilienquote gilt dies umso mehr, da der „Beobachtungszeitraum“ gerade eine Frist definiert, innerhalb derer es (noch) zu einer Besteuerung kommen soll. Eine Schlussbesteuerung bei Ablauf dieser Frist würde diesem Zweck zuwiderlaufen.

Sollte das Absinken der Immobilienquote auf Ebene der Gesellschaft zu einer Entstrickungsbesteuerung beim Gesellschafter führen können, könnte ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands nach § 12 Abs. 1 KStG oder § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AStG z. B. dann gegeben sein, wenn Deutschland aufgrund des anwendbaren DBAs den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen unmittelbar nach dem Absinken der Immobilienquote unter eine bestimmte Grenze nicht mehr besteuern darf, während die Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG z. B. aufgrund des Beobachtungszeitraums von 365 Tagen (noch) erfüllt bleiben.

Ist kein DBA anwendbar, ist fraglich, ob die Voraussetzung des Ausschlusses oder Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands nach § 12 Abs. 1 KStG oder § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AStG erfüllt sein können, wenn lediglich die innerstaatlichen Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht entfallen. Zumindest die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der Tatbestand des § 12 Abs. 1 KStG auch bei Beendigung der Steuerpflicht erfüllt sein kann.¹⁶ Dagegen lässt sich auch vertreten, dass der Begriff des Besteuerungsrechts ausschließlich das völkerrechtliche bzw. nach DBA verbleibende Recht eines Staates, bestimmte Sachverhalte der eigenen Steuergewalt zu unterwerfen, umfasst.¹⁷ Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes kann nach dieser Auffassung nur gegeben sein, wenn das Besteuerungsrecht nach dem jeweilig anwendbaren DBA eingeschränkt wird. Die Beendigung der beschränkten Steuerpflicht führt dann gerade nicht zu einem Ausschluss oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts.

¹³ BFH, Urteil v. 31.5.2017, I R 37/15, BStBl II 2018, S. 144.

¹⁴ BMF, Schreiben v. 26.10.2018, IV B 5 – S 1348/07/10002 – 01, DStR 2018, S. 2339.

¹⁵ Vgl. z. B. Bode, in Kirchhof, 17. Aufl., EStG, § 4 EStG, Rn. 107.

¹⁶ BT-Drs. 16/2710, S. 31; so auch Pfirrmann, in Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 12 KStG, Rn. 41; Mössner, in Mössner/Seeger, § 12 KStG, Rn. 169 und Rn. 188, Benecke/Staats, in D/P/M, § 12 KStG, Rn. 349.

¹⁷ So Pohl, in Blümich, AStG, § 6 AStG, Rn. 55 ff.; gl. A. wohl Loschelder, in Schmidt, EStG, § 4 EStG, Rn. 331.

Ob die Voraussetzung des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts erfüllt sein könnte, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht aufgrund des Ablaufs des Beobachtungszeitraums von 365 Tagen nicht mehr erfüllt sind und das Besteuerungsrecht nach dem anwendbaren DBA entfällt, weil das DBA eine § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG entsprechende Regelung enthält, ist fraglich. In diesem Fall ist zwar ein Ausschluss des Besteuerungsrechts gegeben, allerdings bezieht sich dieser auf zukünftige Veräußerungsgewinne, für die bereits kein innerstaatlicher Besteuerungstatbestand mehr gegeben wäre.

■ Wertansatz bei Verstrickung

Maßgeblich für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. cc EStG i. V. m. § 17 Abs. 2 EStG sind immer der Veräußerungspreis und die tatsächlichen Anschaffungskosten für die Anteile. Über die Einschränkung aufgrund der Anwendungsregelung auf Wertänderungen, die nach dem 31.12.2018 entstanden sind, hinaus (siehe dazu gesonderte Ausführungen oben), gibt es keine Grundlage für den Ansatz höherer fingierter „Anschaffungskosten“ aufgrund einer Verstrickung der Anteile z. B. beim Überschreiten der 50%-Grenze für inländischen Grundbesitz.

2.2.3.1.3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften sind erstmals auf Veräußerungen nach dem 31.12.2018 anzuwenden und nur soweit den Gewinnen nach dem 31.12.2018 eingetretene Wertänderungen zugrunde liegen (§ 52 Abs. 45a S. 1 EStG). Die Anwendungsregelung führt dazu, dass im ersten Schritt der Veräußerungsgewinn (oder -verlust) nach den Vorschriften des § 17 EStG zu ermitteln ist, d. h. der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und (tatsächlichen) Anschaffungskosten¹⁸, abzüglich der Veräußerungskosten (§ 17 Abs. 2 S. 1 EStG).

Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Wertänderung, die nach dem 31.12.2018 entstanden ist, ist nur die Wertänderung nach diesem Datum steuerpflichtig. Gleiches sollte umgekehrt für einen Veräußerungsverlust gelten, der die Wertänderung, die nach dem 31.12.2018 entstanden ist, übersteigt. Übersteigt dagegen die Wertänderung nach dem 31.12.2018 den tatsächlichen Veräußerungsgewinn oder -verlust, unterliegt nur der tatsächlich erzielte Veräußerungsgewinn oder -verlust der Steuerpflicht.

Dies soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Beispiel



Veräußerungspreis 30.6.2019	300	300	100	150
./. Anschaffungskosten 1.7.2018	100	200	300	200
Wert am 1.1.2019	150	150	150	300
= Veräußerungsgewinn	200	100	./. 200	./. 50
Wertänderungen nach dem 31.12.2018	150	150	./. 50	./. 150
Steuerpflichtig	150	100	./. 50	./. 50

¹⁸ Zum Ansatz der historischen Anschaffungskosten im Fall des Überschreitens der 1%-Grenze des § 17 EStG durch Hinzuerwerb im Erbfall vgl. BFH, Beschluss v. 23.1.2003, VIII B 121/01, BFH/NV 2003, S. 767.